

Allgemeine Vertragsbedingungen Geotherm AG (AVB) Version vom 01. Oktober 2018

1 Allgemeines

Für alle Leistungen der Geotherm AG (nachfolgend Geotherm) gelten die vorliegenden Bestimmungen, sofern nicht in der Offerte, in der Auftragsbestätigung der Geotherm oder in einem Vertragsdokument ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden. Änderungen dieser AVB bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Allgemeine Bedingungen des Bestellers sind nur gültig, soweit sie von der Geotherm ausdrücklich und schriftlich als anwendbar erklärt worden sind.

Die vorliegenden AVB stellen Ergänzungen und Änderungen der Norm SIA 118, Ausgabe 2013 dar und gehen dieser vor. Subsidiär zur Norm SIA 118 gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

2 Angebotsgrundlagen und Angebot

Im Angebot sind die Leistungen und Lieferungen der Geotherm abschliessend aufgeführt.

Das Angebot basiert auf den Angaben des Bestellers. Entsprechen diese Angaben oder die vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wurde die Geotherm über Umstände, die eine andere Ausführung, einen anderen Bauablauf oder andere Geräte und Materialien bedingt hätten, nicht informiert, so hat der Besteller die entsprechenden Mehrkosten (z.B. infolge veränderter Ausführungsvoraussetzungen oder notwendiger Änderungen) zu vergüten.

Das Angebot von Geotherm inkl. Beilagen geht in Übereinstimmung mit Art. 21 Norm SIA 118 den Ausschreibungsunterlagen vor.

Die Verfügbarkeit des Personals, Materials und Inventars muss im Zeitpunkt der Auftragserteilung in Bezug auf den Baubeginn überprüft werden. Das Angebot der Geotherm ist diesbezüglich freibleibend.

Angaben in technischen Unterlagen der Geotherm oder von Dritten sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich zugesichert ist. Zugesicherte Leistungen (Kennwerte etc.) müssen explizit als solche bezeichnet werden.

Geotherm behält sich alle Rechte an den Unterlagen (insb. an Plänen, technischen Zeichnungen, Ausführungsvarianten usw.), die dem Besteller, seinem Vertreter oder anderen Erfüllungsgehilfen ausgehändigt wurden, vor. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der Geotherm ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb desjenigen Zweckes verwenden, zu dem sie dem Besteller übergeben wurden. Bei Nichtberücksichtigung des Angebots müssen zwingend alle Unterlagen der Geotherm zurückzugeben werden.

Zur Ausführung der Leistungen ist Geotherm berechtigt Subunternehmer beizuziehen.

3 Vorschriften / Vorabklärungen / Verhältnisse am Bestimmungsort

Der Besteller liefert alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Informationen. Planunterlagen, die erforderlichen Arbeits- und Installationsplätze, etc. werden vom Besteller rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ohne Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeits- und Zufahrtshöhen und keine Gewichtsbeschränkungen.

Vor Baubeginn muss der Besteller Sondierungen und Erhebungen von Werkleitungen, unterirdischen Bauteilen, Zustandsaufnahmen umliegender Bauten usw. ausführen. Alle Aufwendungen für diesbezügliche Abklärungen der Geotherm müssen vom Besteller vollumfänglich vergütet werden. Geotherm übernimmt keine Haftung für unbekannte oder ungenau sondierte bzw. abgeklärte Werkleitungen und unterirdische Bauteile irgendwelcher Art.

Der Besteller ist für einen vorschriftsgemässen und gebrauchstauglichen Zustand der Einrichtungen, Gebäude, Leitungen etc. verantwortlich, welche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der Geotherm stehen.

4 Preise

Das Angebot von Geotherm ist während 3 Monaten verbindlich.

Dem Angebot sind die zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten sowie die geltenden Gebühren und Steuersätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Allfällige, während der Ausführung eintretende allgemeine Lohnerhöhungen (z.B. im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrages), allgemeine Preiserhöhungen der Materialien, Erhöhungen der Mehrwertsteuer (MwSt.) oder anderer Steuern und Gebühren (z.B. LSVA) sowie

Kostensteigerungen aufgrund neuer Vorschriften und Normen werden vom Besteller vergütet.

Die MwSt. ist separat auszuweisen. Ist die MwSt. nicht ausgewiesen und ist nichts anderes vereinbart, gilt sie als noch nicht eingerechnet.

Die Preise gelten unter der Voraussetzung, dass die Arbeit während der normalen Arbeitszeit ohne Unterbruch geleistet und abgeschlossen werden kann. Bei vom Besteller angeordneter oder zu vertretender Überstundenarbeit sind die gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Zuschläge vom Besteller zu vergüten. Nicht im Voraus vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Besteller gewünschte Änderungen oder sonstige Mehrarbeiten, werden vom Besteller nach Aufwand (Regietarif) oder gemäss Nachtragsofferte der Geotherm vergütet.

Mehrleistungen aufgrund fehlenden oder mangelhaften Angaben in den zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. über die Beschaffenheit des Baugrundes), werden vom Besteller nach Aufwand vergütet.

5 Zahlungsbedingungen

Die erbrachten Leistungen werden durch monatliche Abschlagszahlungen vergütet. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der letzte Tag der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist gilt als Verfalltag, mit dessen Ablauf sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet. Der Verzugszins beträgt 5%. Ein zusätzlicher Anspruch auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.

Allgemeine Bauabzüge für z.B. Baureinigung, Baureklame, Entsorgung Bauschutt etc. kommen nicht zur Anwendung.

Muss Geotherm aufgrund eines Umstandes ernsthaft befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht rechtzeitig oder vollständig zu erhalten oder ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, ist Geotherm ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weiteren Ausführungen der vertraglichen Arbeiten einzustellen und vom Besteller Sicherheiten zu verlangen. Wenn der Besteller keine genügende Sicherheit leistet, ist Geotherm berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Eine Verrechnung von Ansprüchen der Geotherm mit Forderungen des Bestellers aus diesem oder anderen Vertragsverhältnissen oder die Zurückhaltung von Zahlungen ist nicht zulässig.

Die Abtretung von Forderungen des Bestellers aus diesem Vertragsverhältnis gegen Geotherm ist ausgeschlossen.

6 Termine

Die Termine für die Leistungserbringung werden mit Vertragsabschluss vereinbart. Im Angebot enthaltene Termine gelten als unverbindliche Richttermine, ausser sie wurden von Geotherm ausdrücklich zugesichert und unter der Voraussetzung, dass das Angebot innert der Bindungsfrist von 3 Monaten (Ziff. 4) angenommen wird. Bestellungsänderungen berechtigen zu einer entsprechenden Anpassung der Termine.

Grundsätzlich gilt eine minimale Vorlaufzeit von 4 Wochen (Mobilisierungszeit) ab Vertragsabschluss bis zum Ausführungsbeginn, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für Vollendungsarbeiten (z.B. Hinterfüllung, Anker Ausbau, Ausbau von Spriessungen) bei einer von der Geotherm erstellten Baugrube gilt eine Vorlaufzeit von mindestens 5 Arbeitstagen ab Aufforderung zur Ausführung und Beginn der Arbeiten.

Der Besteller vergütet sämtliche Aufwendungen durch Arbeitsunterbrüche, Terminverschiebungen oder anderweitige Verzögerungen, die nicht von Geotherm zu vertreten sind.

Bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins kommt Geotherm nach schriftlicher Mahnung des Bestellers in Verzug.

Vereinbarte Termine gelten unter den kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen, dass:

- der Stand von Arbeiten des Bestellers oder Dritten und der Zustand des Bauobjektes (Arbeitsplanum, Energie- und Wasserversorgung usw.) einen rechtzeitigen Arbeitsbeginn und ein ungehindertes Arbeiten gestattet;
- keine unvorhergesehenen Behinderungen auftreten. Solche Behinderungen sind beispielsweise Mobilmachung/Krieg, Aufruhr, Störung des Arbeitsfriedens, Unfälle, Epidemien/Pandemien, fehlerhafte oder verspätete Zulieferung der

nötigen Materialien, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen sowie Naturereignisse wie Sturm, Erdbeben;

- keine verspäteten oder mangelhaften Leistungen Dritter, welche die Erbringung der Leistung behindern;
- der Besteller die zur Ausführung des Auftrags nötigen Unterlagen (z.B. Pläne) rechtzeitig, vollständig und inhaltlich korrekt zur Verfügung stellt;
- die Leistungen des Bestellers vertragsgemäss und rechtzeitig erbracht werden;
- notwendige behördliche Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden;
- der Besteller die Zahlungsbedingungen einhält.

Kommt Geotherm durch eine nachweislich verschuldete Verzögerung in Verzug, hat der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zehn Arbeitstagen zur Erbringung der Leistung anzusetzen. Wird die Nachfrist aus Gründen, welche Geotherm zu vertreten hat, nicht eingehalten, kann der Besteller den nachgewiesenen Verspätungsschaden geltend machen. Die Annahmeverweigerung des verspäteten Teils durch den Besteller ist nicht zulässig.

Der Besteller hat keine Rechte und Ansprüche wegen Verzögerung der Ausführung, ausser sie werden in diesem Kapitel ausdrücklich genannt. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit. Bei einer vereinbarten Konventionalstrafe für Verzug, gilt in jedem Fall eine Obergrenze von 5% des Preises der im Verzug stehenden Leistung.

7 Leistungen des Bestellers

Der Besteller ist zur Mitwirkung bei der Leistungserbringung verpflichtet. Entstehen Mehrkosten durch unterlassene oder nicht rechtzeitig vorgenommene Mitwirkungshandlungen des Bestellers (bspw. infolge verspäteter Planlieferungen), sind die daraus resultierenden Mehraufwendungen der Geotherm durch den Besteller zu vergüten. Mehrkosten durch Einschränkungen von Behörden wie z.B. Baupolizei, Lärmbekämpfungsstelle, etc. gehen zu Lasten des Bestellers und sind der Geotherm zu bezahlen.

Leistungen die im Angebot nicht ausdrücklich als Leistungen von Geotherm enthalten sind, sind zusätzlich zu vergüten oder bauseitig zu erbringen. Zu diesen Leistungen zählen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie weitere erforderliche Versicherungen;
- Einholung allfälliger behördlicher Bewilligungen, Bezahlung der erforderlichen Gebühren;
- Zurverfügungstellung von Zufahrten, Installationsfläche (eingekoffert, abgewalzt und befahrbar mit LKW), tragfähiges Arbeitsplanum für Arbeitsgeräte und Maschinen, Bauwände und Abschränkungen, Signalisationen und deren Beleuchtung;
- Hauptanschlüsse auf dem Bauplatz, in 50 m Distanz zum Hauptarbeitsort, Verbrauch unentgeltlich:

Bauwasser:	Durchflussmenge und Druck sind vom Besteller im Vorfeld bei der Geotherm zu erfragen
Strom:	KW und Volt sind vom Besteller im Vorfeld bei der Geotherm zu erfragen
- Absteckung der massgebenden Ausführungsachsen, Bohransatzpunkte etc., inkl. Angabe von Höhenfixpunkten;
- Bestandesaufnahmen umliegender Bauwerke; Deformationsmessungen;
- Abklären evtl. Sondieren, Umlagen oder Schützen von Werkleitungen und unterirdischen Bauten;
- Entfernen von Hindernissen wie alte Leitungen, Fundamente;
- Erstellen von Gerüsten, Schutzgerüsten, Schutzwänden, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen sowie kostenlose Überlassung von Hebezeugen inkl. Beihilfe;
- Entsorgung von Bohr- und Spülgut, Rückprall- und Rückflussmaterial usw.;
- Baustellenentwässerung gemäss Empfehlung SIA 431;
- Bewetterung (Zuführung frischer Luft, Abführung verbrauchter Luft und schädlicher Gase, Temperaturregelung) bei geschlossenen Arbeitsbereichen oder Arbeiten Untertag;
- Ist der Ausbau temporärer Anker vorgesehen, ist eine minimale Arbeitsbreite von 1,20 m für den Ausbau zu gewährleisten. Mehrkosten infolge ungenügender Platzverhältnisse sind vom Besteller an Geotherm zu vergüten.
- Schneeräumung sowie speziell erforderliche Vorkehrungen bei Temperaturen unter 0° C.
- Orientierung von Umfeld und Anstössern über Arbeiten, allfällige Immissionen, etc.

8 Prüfung und Abnahme

Nach Anzeige der Vollendung durch Geotherm prüft der Besteller die Leistungen und Lieferungen innert angemessener Frist. Mängel müssen unverzüglich schriftlich gerügt werden, dies gilt unter anderem auch für Werkteile, die indirekt via Bohrprotokolle, Betonierprotokolle, separater Prüfverfahren usw. geprüft werden. Unterlässt der Besteller diese Prüfpflicht, gelten die Leistungen als abgenommen und genehmigt. Für nicht erkennbare Mängel haftet Geotherm im Rahmen der Gewährleistung gemäss Ziff. 9.

Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die vereinbarte Abnahmeprüfung aus Gründen, die Geotherm nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Besteller die Abnahme verweigert, oder

wenn der Besteller sich weigert, ein den Tatsachen entsprechendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Sobald der Besteller Leistungen oder Lieferungen nutzt oder diese von Dritten, wie Folgeunternehmer, in seinem Auftrag verwendet werden, gelten die Leistungen in jedem Fall als abgenommen.

Geotherm ist berechtigt, die Abnahme von Werkteilen durch sogenannte Teilabnahmen zu verlangen. In diesem Fall gilt für jeden Werkteil das jeweilige Datum der Teilabnahme für den Beginn der Gewährleistungsfrist. Temporäre Sicherungsmassnahmen gelten mit deren Fertigstellung als abgenommen (Art. 10.6.4.6 Norm SIA 267 Geotechnik gilt sinngemäss).

9 Gewährleistung, Haftung für Mängel

Die Gewährleistungsfrist beträgt für sämtliche Leistungen an einem unbeweglichen Bauwerk fünf Jahre ab der Abnahme. Davon ausgenommen sind temporäre Sicherungsmassnahmen, hier ist die Gewährleistung beschränkt auf die Einsatzdauer, jedoch maximal 5 Jahre seit der Abnahme. Für sämtliche anderen Leistungen und Lieferungen reduziert sich die Gewährleistungsdauer auf ein Jahr ab der Abnahme.

Nehmen der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen, Bearbeitungen oder Nachbesserungen an den Leistungen von Geotherm vor, oder treffen diese, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung und/oder wird der Geotherm keine Gelegenheit gewährt, den Mangel zu beheben, erlischt jede Gewährleistung.

Geotherm hat bei Mängeln in jedem Fall ein vorangehendes Nachbesserungsrecht. Auf schriftliche Aufforderung des Bestellers werden mangelhafte Leistungen, die nachweislich infolge fehlerhafter Ausführung, mangelhaften Materials oder infolge einer von Geotherm in Abweichung zu den Ausschreibungsunterlagen vorgeschlagenen Konstruktion oder Ausführungsart vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhalt oder unbrauchbar werden, innert angemessener Frist von Geotherm nach ihrer Wahl nachgebessert oder ersetzt.

Ansprüche des Bestellers aufgrund mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung von Nebenpflichten, haftet Geotherm nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

Der Besteller hat nur die in Ziff. 8 und 9 genannten Rechte und Ansprüche wegen Mängeln der Leistungserbringung. Weitere Rechte und Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

10 Sicherheitsleistung

Ein Rückbehalt bei der Vergütung durch den Besteller ist nur zulässig, sofern dieser in der Vertragsurkunde schriftlich vereinbart wurde. Für temporäre Sicherungsmassnahmen sowie Aushub- und Rückbauarbeiten fällt ein vereinbarter Rückbehalt zum Zeitpunkt der Fertigstellung der temporären Sicherungsmassnahmen bzw. Aushub- und Rückbauarbeiten dahin und ist an Geotherm auszuführen.

Eine Sicherheitsleistung, z.B. in Form einer Solidarbürgschaft, ist von Geotherm nur zu leisten, sofern eine solche in der Vertragsurkunde schriftlich vereinbart wurde. Für temporäre Sicherungsmassnahmen und Aushub- und Rückbauarbeiten kann der Besteller keine Sicherheitsleistung beanspruchen.

11 Haftung

Sämtliche Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abschliessend geregelt. Geotherm haftet bei Werkverträgen/Aufträgen mit einem Werkpreis/Auftragswert bis CHF 5 Mio. bezüglich aller Ansprüche des Bestellers, unabhängig des Rechtsgrundes (inkl. Schadenersatzansprüche, Verzugsstrafen und Schadloshaltungsverpflichtungen), maximal bis zum Auftragswert. Bei einem Werkpreis über CHF 5 Mio. ist die Haftung von Geotherm bezüglich des Anteils, welcher den Werkpreis von CHF 5 Mio. übersteigt, auf die maximale Deckung durch die Haftpflichtversicherung von Geotherm beschränkt.

In jedem Fall sind Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden aus Betriebsstörungen, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn sowie anderen direkten oder indirekten Schäden sowie Folgeschäden ausgeschlossen.

Geotherm haftet nicht für Schäden an Einrichtungen und Gebäuden des Bestellers oder von Dritten sowie für Ansprüche Dritter gegenüber dem Besteller.

Die genannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht bei absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden, bei Personenschäden und soweit sonstige zwingend anwendbare Bestimmungen des schweizerischen Rechts entgegenstehen.

12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist Zürich. Geotherm ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu verklagen.

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Das UN-Übereinkommen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG) ist wegbedungen.

13 Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB, des Werkvertrags, seiner Anhänge oder seiner Beilagen unwirksam oder nichtig sein oder werden, lässt dies die Rechtsverbindlichkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.